

09.12.96**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - A - Gzu **Punkt** der 707. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1996

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen

KOM(96) 460 endg.; Ratsdok. 10495/96

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Agrarausschuß (A) und
der Gesundheitsausschuß (G)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

EU
A

1. Der Bundesrat unterstützt grundsätzlich alle Bemühungen, das Vertrauen der Verbraucher in Rindfleisch und Rindfleischerzeugnisse wiederherzustellen. Dazu ist eine exakte Nachweisführung über Herkunft und Verbleib von Rindern ebenso erforderlich wie die zuverlässige Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen.

EU
G

2. Der Bundesrat hat daher Verständnis für die Bemühungen der Kommission,

- das Kennzeichnungssystem für Rinder weiterzuentwickeln,

und begrüßt es, daß

- für Rindfleisch und daraus hergestellte Erzeugnisse ein System für den Herkunftsnachweis eingeführt werden soll.

...

- EU
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 4)
3. Der Bundesrat bedauert, daß die Kommission mit dem vorliegenden Verordnungsvorschlag zur Registrierung und Kennzeichnung von Rindern hinter dem Stand zurückbleibt, der in der Bundesrepublik Deutschland bereits als Ergebnis der Umsetzung der Richtlinie 92/102/EWG erreicht worden ist. Durch ein neues System ist zu befürchten, daß schon erfolgte Registrierungen in Frage gestellt werden.
- A
4. Der Bundesrat erkennt jedoch keine neuen Elemente zur Wiedergewinnung des Verbrauchervertrauens in dem Vorschlag der Verordnung (EG) des Rates zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern (96/0228 [CNS]).
- EU
G
5. Ferner geht der Verordnungsvorschlag bzgl. der Einführung eines Systems zur Kennzeichnung inhaltlich über den sachlich notwendigen Umfang hinaus.
- EU
G
6. Der Bundesrat hält das Kennzeichnungssystem nach der Richtlinie 92/102/EWG für ausreichend. Darüber hinausgehende Maßnahmen im Sinn des Verordnungsvorschlags können daher nicht unterstützt werden.
- EU
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 8)
7. Der Bundesrat sieht jedoch die Notwendigkeit der verbindlichen Einführung einer Registrierung und Kennzeichnung von Rindern in allen Mitgliedstaaten, um einen europaweiten Verbraucherschutz zu gewährleisten.
Der Bundesrat weist mit Nachdruck aber darauf hin, daß die Kommission in erster Linie gehalten gewesen wäre, auf die Umsetzung der Richtlinie 92/102/EWG durch die Mitgliedstaaten hinzuwirken, und nicht die Verletzung von Gemeinschaftsrecht durch eine Verordnung zu heilen.
- A
8. Der Bundesrat ist daher der Auffassung, daß eine Ergänzung der Richtlinie 92/102/EWG des Rates vom 27.11.1992 über die Kennzeichnung und Registrierung von Tieren für eine Herkunftssicherung der Rinder ausreicht.
- EU
A
9. Zusätzlich hat der Bundesrat rechtliche Bedenken hinsichtlich des Verhältnisses der Regelungen des vorliegenden Verordnungsvorschlages zu bereits geltendem Recht in den Mitgliedstaaten, die die Richtlinie 92/102/EWG in nationales Recht umgesetzt haben.
- EU
G
10. Der verwaltungsmäßige Aufwand der vorgesehenen Regelungen steht in keinem angemessenen Verhältnis zu dem zu erwartenden Nutzen für die staatliche Tierseuchenbekämpfung.

- A 11. Die vorliegenden Verordnungsvorschläge weisen allerdings erhebliche Mängel auf, so daß der Bundesrat die Bundesregierung bittet, bei den Verhandlungen auf EU-Ebene auf folgende Veränderungen hinzuwirken:

Kennzeichnung und Registrierung von Rindern

- A 12. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei weiteren Beratungen des Rates auf folgende Änderungen hinzuwirken:

- nur eine zuständige Behörde zu benennen,
- die bereits bestehenden Begriffsbestimmungen der Richtlinie 92/102/EWG beizubehalten,

G
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 14)

13. - der zusätzliche Aufbau einer zentralen Datenbank läßt keine nutzbringenden Gesichtspunkte erkennen, der bereits eingeführte Tierpaß genügt den tierseuchenrechtlichen Erfordernissen,

- A 14. - da die Einrichtung einer Datenbank kurzfristig nicht realisierbar ist, ist zunächst um der Zielsetzung - Rückgewinnung des Verbrauchervertrauens - Rechnung zu tragen, zusätzlich zu den Kennzeichnungs- und Registrierungselementen der Richtlinie 92/102/EWG ein EU-einheitliches Begleitpapier für Rinder obligatorisch einzuführen,

- vor weiteren Beratungen über die Einrichtung einer zentralen Datenbank sind Kostenberechnungen zu erstellen und die Kofinanzierung der Kommission sowie organisatorische und technische Fragen zu klären,
- bei Einrichtung einer zentralen Datenbank sind nach einer Übergangszeit Tierpaß und Führung eines Bestandsregisters entbehrlich,
- der Zugang zu der Datenbank darf nur der zuständigen Behörde und von ihr beauftragten Stellen und Zuchtorganisationen und dem Tierhalter für seine eigenen Daten gestattet sein,

G
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 16)

15. - eine Doppelkennzeichnung (zwei Ohrmarken) läßt keine tatsächlichen Vorteile erkennen, sie wird daher abgelehnt,

- A 16. - der Vorteil einer Doppelkennzeichnung liegt im Hinblick auf eine erforderliche Nachkennzeichnung auf der Hand; ihre Einführung ist jedoch bezogen auf die geringe Verlustquote (3 - 5 %) so kostenintensiv, daß die zweite Ohrmarke nur optional vorgeschrieben werden sollte,
- A 17. - für eine Verkürzung der Kennzeichnungspflicht des Tierhalters von bisher innerhalb 30 Tagen auf 14 Tage nach der Geburt gibt es kein Erfordernis;
- G 18. eine solche Verkürzung der Frist ist auch nicht praxisgerecht, da wegen der zentralen Erfassung der Geburten und des zentralen Versands der Rinderpässe ein früherer Verkauf der Kälber erschwert wird. Es sollte bei der bisher geltenden 30-Tage-Frist bleiben.
- A 19. Das gleiche gilt für die Kennzeichnung von Tieren nach Einführen aus Drittländern. Dagegen sind Schlachttiere unmittelbar nach der Einfuhr in den Bestimmungsschlachthöfen zu schlachten,
- G 20. - die geforderte Nachkennzeichnung aller Rinder, die bereits nach gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften gekennzeichnet sind, ist sachlich nicht gerechtfertigt, sie verursacht nur vermeidbare Kosten
- A 21. und ist daher abzulehnen,
- A 22. - die Eingabe der Informationen über Rasse und Kenncode des Muttertieres in eine zentrale Datenbank sind zu streichen,
- A 23. - die rückwirkende Erfassung der Rinderbestände einschließlich der bisherigen Tierbewegungen in einer Datenbank ist nicht praktikabel und abzulehnen; der Rinderbestand kann nur ab einem bestimmten Stichtag erfaßt werden,
- der Termin 31.12.1997 zur Einrichtung einer Datenbank ist nicht einzuhalten,
 - Begleitpapiere und Ohrmarken müssen aus kosten- und organisatorischen Gründen gleichzeitig an den Tierhalter abgegeben werden,
 - bis zur evtl. Einführung einer zentralen Datenbank sollte hinsichtlich des Bestandsregisters nicht über die Anforderungen der Richtlinie 92/102/EWG hinausgegangen werden,
- A 24. - Artikel 8 ist zu streichen,

- A
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 26)
25. - Artikel 9 ist zu streichen und die in Artikel 9 enthaltenen Durchführungsvorschriften zu den Buchstaben a) bis c) sollten in die Richtlinie aufgenommen werden, Durchführungsvorschriften zu den Buchstaben d) und e) sollten gestrichen werden, weil sie dem Subsidiaritätsprinzip unterfallen und die Durchführungsvorschriften zu Artikel 9 Buchstabe f) sollen in Artikel 12 aufgenommen werden,
- G 26. - in jedem Fall bittet der Bundesrat die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen darauf hinzuwirken, daß die im Artikel 9 Buchstaben a bis d genannten Regelungen im Rechtsakt selbst als Rahmenvorschrift präzisiert werden und die weitere Ausgestaltung sowie die Festlegung von Strafmaßnahmen nach Buchstabe e den Mitgliedstaaten überlassen bleibt,
- G 27. und daß in dem Verordnungsvorschlag zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern das Verfahren "Verwaltungsausschuß" durch das Verfahren "Regelungsausschuß" ersetzt wird.
- A 28. - der Inkrafttretenstermin 01.01.1997 kann nur gelten für die Einzeltierkennzeichnung neugeborener Rinder, Bestandsregister sowie Begleitpapier.

Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen

- A 29. Der Verordnungsvorschlag über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sieht nur einen fakultativen Einsatz vor.
- G 30. Diese lediglich fakultative Einführung der Etikettierung von Rindfleisch und daraus hergestellten Erzeugnissen wird den Erfordernissen des Verbraucherschutzes nicht gerecht.
- A 31. Den Erwartungen der Verbraucher vor allem hinsichtlich des Gesundheitsschutzes wird nur durch eine obligatorische Kennzeichnungspflicht, die
- den Mitgliedstaat, die Region eines Mitgliedstaates oder das Drittland, in dem das Tier geboren wurde,
 - den Haltungsort,
 - den Schlachtort und
 - das Schlachtdatum
- umfaßt, Rechnung getragen.

- G 32. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei den weiteren Beratungen in Brüssel dafür einzusetzen, daß in einem ersten Schritt der Herkunftsnachweis für Rindfleisch und daraus hergestellte Erzeugnisse obligatorisch eingeführt wird und in einem zweiten Schritt dann für frisches und zubereitetes Fleisch anderer Tierarten.
- A 33. Darüber hinaus muß weiterhin die Möglichkeit bestehen, regionale Qualitäts- und Herkunftsprogramme ohne Einschränkungen fortzuführen.
- A
G 34. Der Kommissionsvorschlag geht davon aus, daß die Überwachung des Kennzeichnungssystems staatlicherseits durch die mit der Lebensmittelüberwachung beauftragten Stellen erfolgt. Es ist nicht abzusehen, welche Kosten damit auf die Länder zukommen. Die Bundesregierung wird gebeten abzuklären, in welchem Umfang staatlicherseits Kontrollen erforderlich werden und welche Kosten dadurch ggf. den Ländern entstehen. Dabei ist auf die Einführung eines Kontroll- und Überwachungssystems vergleichbar dem des ökologischen Landbaus hinzuwirken. Dieses System sieht vor, daß von den zuständigen staatlichen Stellen private Kontrollstellen zugelassen und überwacht werden. Diese privaten Kontrollstellen überwachen nach zugelassenen Standardkontrollprogrammen die Wirtschaftsbeteiligten.
- A 35. Ein Etikettierungssystem für Rindfleisch sollte so konzipiert werden, daß es zu gegebener Zeit auch auf Schweinefleisch anwendbar ist.
- EU
G 36. Im übrigen ist der Bundesrat der Auffassung, daß die beiden Vorschläge als Richtlinien erlassen werden sollen.